

ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER URTEILE IM BEREICH DER ORGANHAFTUNG IN LIECHTENSTEIN - EIN EINSTIEG

von Dr. Mario Frick¹

Liechtenstein ist seit 1995 Mitglied im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Daher vermuten viele Anwälte aus dem Ausland, dass Liechtenstein damit auch Mitglied der Brüssler Vollstreckungsübereinkommen, zumindest aber des Lugano Übereinkommens² (LugÜ) sei. Liechtenstein wäre als EWR/EFTA-Staat zwar ein „geborenes Mitglied“, hat aber von der Möglichkeit des Beitritts bis dato nicht Gebrauch gemacht. Im Folgenden soll nun kurz der Stand der Dinge in Sachen Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Entscheidungen in Zivilsachen in Liechtenstein dargestellt werden. Dann soll aber auch kurz auf die Frage eingegangen werden, ob die Zurückhaltung in diesem Zusammenhang in Liechtenstein gerechtfertigt ist oder nicht. Schliesslich wird dargestellt, wie die Frage der Organhaftung bei einem Beitritt zum LugÜ sich auf die Zuständigkeiten auswirken würde.

I. Kursorischer Überblick über die rechtlichen Grundlagen in Liechtenstein

Beim Thema Anerkennung und Vollstreckung gilt es zwei Aspekte zu unterscheiden. Zum einen ist dies die Frage der Zuständigkeit und speziell der internationalen Zuständigkeit. Zum zweiten ist es die eigentliche Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen³.

1. Zuständigkeitsregeln

¹ Mario Frick ist Rechtsanwalt in der Advocatur Seeger, Frick & Partner AG, Schaan. www.sfplex.li

² Das Lugano-Übereinkommen ist das Parallelabkommen zum EU-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ). Für einen Einstieg in das Lugano-Übereinkommen kann auf die nach wie vor aktuelle Abhandlung von Peter Meyer/Markus Lechner, Das Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommen von Lugano, in: LJZ 1997, S 17 ff, verwiesen werden

³ FRICK, Mario: Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen im Fürstentum Liechtenstein – unter Berücksichtigung des schweizerischen, österreichischen und deutschen Rechts, Diss. St. Gallen 1992, S. 27-45. Die Ausführungen bei Frick haben nach wie vor Gültigkeit. Lediglich die Darstellungen im Zusammenhang mit dem liechtensteinischen IPR stimmen nicht mehr mit der heutigen Rechtslage überein. Mit dem Gesetz vom 19. September 1996 über das Internationale Privatrecht, LGBl 1996, Nr. 194, wurde das IPR neu kodifiziert (LR 290). Rezeptionsgrundlage war das österreichische IPRG, wobei einige Anpassungen und Abweichungen vorgenommen wurden. Vgl. hierzu: Appel, RabelsZ 1997, S. 512-543.

Die Frage, ob und wann liechtensteinische Gerichte zuständig sind, wird vor allem im Gesetz vom 10. Dezember 1912 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm), LGBI 1912 Nr. 9/2, geregelt. Für Liechtenstein gilt die spezielle Situation, dass jede Regelung der Zuständigkeit des Landgerichts gleichzeitig auch eine Regelung der internationalen Zuständigkeit darstellt. Die Jurisdiktionsnorm geht dabei für die Festlegung der Zuständigkeiten primär nach dem anerkannten Grundsatz „*actor sequitur forum rei*“, vor. In § 30 JN heisst es, dass das Landgericht für alle Klagen zuständig ist, wenn der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand „im Fürstentum“ hat. Daneben gibt es verschiedene „besondere“ Gerichtsstände: so den Gerichtsstand der gelegenen Sache (§ 38 JN), den Gerichtsstand des Ortes der Beschäftigung (§ 41 JN), den Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 43 JN), den exorbitanten⁴ Gerichtsstand des Vermögens (§ 50 JN), aber auch den Gerichtsstand der Verlassenschaftsangelegenheit (§ 54 JN).

Die JN ist nicht sehr ausführlich und deutlich weniger detailliert als ihre Rezeptionsgrundlage, die österreichische Jurisdiktionsnorm. Dies kann gerade bei exorbitanten Zuständigkeiten die Frage nach einem ausreichenden Bezug zum Gerichtsstand Liechtenstein aufwerfen. In Liechtenstein war lange unbestritten, dass die sogenannte *Indikationentheorie* gilt. Diese besagt, dass liechtensteinische Gerichte nicht einfach immer zuständig sind, wenn ein exorbitanter Gerichtsstand vorliegt, sondern dass ein konkreter Anknüpfungspunkt zum Inland vorliegen muss⁵. Die Anwendung der Indikationentheorie hätte dafür sorgen sollen, dass nicht in jedem Fall, in dem Vermögen in Liechtenstein gelegen ist, deswegen aufgrund des Gerichtsstands des Vermögens gemäss § 50 JN die internationale Zuständigkeit Liechtensteins gegeben ist; vielmehr sollte es weiterer berücksichtigungswürdiger Aspekte bedürfen, um diese Zuständigkeit zu schaffen. Mit überzeugenden Argumenten hat der StGH - und in der Folge dann auch der OGH⁶ - die Abkehr von der Indikationentheorie begründet.

⁴ Frick, aaO, S. 92: exorbitante Gerichtsstände haben einen sehr geringen Bezug zum Gerichtsstaat. Derartige Gerichtsstände sind sehr oft Resultat des Bemühens der entsprechenden Staaten, möglichst alles, was irgendwie mit den eigenen Staatsangehörigen oder im Inland gelegenen Vermögen zu tun hat, unter die Herrschaft der eigenen Jurisdiktion zu bringen. Vgl. als Beispiel auch den Art. 14 Code Civil (F), der einen Klägergerichtsstand für Franzosen eröffnet (Schütze, Rolf A.: Rechtsverfolgung im Ausland, Heidelberg 20023, RZ 52.)

⁵ Vgl. ausführlich: Frick, aaO, S. 83 ff; auch OGH 5 C 546/97 in LES 1999, S. 46 ff.; OGH 10 Cg 128/00-41 in LES 2001 S. 184 ff. [186].

⁶ Zur Abkehr der liechtensteinischen Rechtsprechung von der so genannten Indikationentheorie: OGH zu 09 CG 2002.63 (ON 94), publiziert in LES 2006, S. 480 ff.

Verkürzt und etwas zugespitzt kann man die Begründung auf folgenden Kernsatz reduzieren: jede örtliche Zuständigkeit in Liechtenstein bestimmt automatisch auch dessen internationale Zuständigkeit und eine Beschränkung einer derartigen Zuständigkeit kann der JN nicht entnommen werden. Dem ist auch aus einem anderen Grund zuzustimmen: wenn Liechtenstein schon praktisch keine ausländischen Urteile anerkennt und vollstreckt, muss eine grosszügige Zuständigkeitsregelung gegeben sein. Ansonsten könnte man Werte in Liechtenstein auf einfache Art und Weise „parken“, dass ausländische Gläubiger nie einen Zugriff hätten⁷.

Im Zusammenhang mit der Jurisdiktionsnorm ist speziell darauf hinzuweisen, dass die Derogation, d.h. die Vereinbarung einer anderen gerichtlichen Zuständigkeit als diejenige liechtensteinischer Gerichte, nach liechtensteinischem Recht sehr eingeschränkt ist. Es ist zwar gemäss § 53 JN recht einfach, sich der Zuständigkeit des Landgerichtes zu unterwerfen (Prorogation). Schwieriger ist es hingegen, die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtes zu vereinbaren, also die Zuständigkeit liechtensteinischen Gerichten zu entziehen (Derogation). § 53a JN verlangt diesbezüglich die öffentliche Beurkundung (!) der entsprechenden Vereinbarung. Dies wird in den beiden Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen mit der Schweiz und mit Österreich etwas erleichtert⁸, aber nur soweit es im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung von entsprechenden Entscheidungen aus diesen Staaten um die internationale Zuständigkeit geht. Die direkte internationale Zuständigkeit ist hiervon nicht tangiert⁹.

Im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsrecht ist auf eine besondere Zuständigkeits-Bestimmung ausserhalb der JN hinzuweisen: Art. 114 PGR bestimmt, dass für Verbandspersonen vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Gerichte und Verwaltungsbehörden am Ort ihres Sitzes zuständig sind. Von besonderer Bedeutung ist Art. 114 Abs. 2 PGR:

*„Für Streitigkeiten zwischen einer Verbandsperson und ihren Mitgliedern aus der **Mitgliedschaft**, sowie für Ansprüche der Gläubiger aus der **Verantwortlichkeit**, oder wegen **Auflösung** oder dergleichen gilt von Gesetzes wegen,*

⁷ Hiervon sind die berechtigten Schritte im Rahmen der Asset Protection zu unterscheiden, wie sie bspw. das liechtensteinische Stiftungsrecht, das angelsächsische Trustrecht oder Versicherungslösungen bieten.

⁸ Frick, aaO, S. 383 ff.

⁹ Hierzu sei auf die lesenswerte Entscheidung StGH 1999/28, in: LES 2003, S. 5 ff, verwiesen.

*sofern nicht eine Ausnahme gesetzlich vorgesehen ist, wie beispielsweise bei Verbandspersonen nach ausländischem Rechte, der Gerichtsstand am **Orte des Sitzes der Verbandsperson**, selbst wenn die Statuten im übrigen ein Schiedsgericht vorsehen.,,*

2. Die Exekutionsordnung

Das Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung), LGBl 1972, Nr. 32/2, bestimmt die Anforderungen für die Vollstreckung aufgrund ausländischer Urkunden. In den Art. 52 bis 57 EO wird festgehalten, dass eine Zwangsvollstreckung (Exekution) aufgrund eines ausländischen Exekutionstitels, also eines ausländischen Urteils, nur dann und in dem Masse stattfindet, als dies in Staatsverträgen vorgesehen oder die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch Gegenrechtserklärung der Regierung verbürgt ist. Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend den §§ 79 bis 86 der alten Fassung der österreichischen Exekutionsordnung (öEO). Für die hier besonders interessierenden ausländischen Urteile und Entscheidungen auf Geldleistungen bedeutet dies, dass ein ausdrücklicher Staatsvertrag vorhanden sein muss, damit ausländische Urteile anerkannt und vollstreckt werden können. Wie später noch darzulegen sein wird, kann dies gerade bei Gerichtsstandsvereinbarungen auf ausländische Gerichte zu geradezu stossenden Ergebnissen führen.

Liechtenstein verlangt gemäss Art. 53 EO folgende Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile:

1. Internationale Zuständigkeit des Erststaates;
2. Rechtskraft der ausländischen Entscheidung;
3. Wahrung der öffentlichen Ordnung Liechtensteins (ordre public);
4. Strenge, durch Staatsverträge verbürgte Gegenseitigkeit.

Dem Erfordernis der internationalen Zuständigkeit und der Gegenseitigkeit wird im Bereich der Urteile, welche schuldrechtliche Belange betreffen, überragende Bedeutung beigemessen.

3. Die Statussachen: das Personen- und Gesellschaftsrecht

Lediglich im Bereich des Personen- und Familienrechts, wo i.d.R. nur von einer Anerkennung gesprochen werden kann, hat der Vorbehalt des Vorliegens von Staats-

verträgen viel von seiner Bedeutung verloren und ist teilweise gar obsolet. Hier nimmt Art. 89 PGR eine zentrale Stellung ein. Art. 89 PGR lautet wie folgt:

- 1) Werden ausländische Entscheide oder andere Urkunden über Änderungen in den Standesrechten, im Bürgerrecht oder im Namen oder bezüglich Ehelicherklärung einer Person vorgelegt, deren Geburt oder Ehe in einem inländischen Register beurkundet worden ist, so sind sie in entsprechender Weise anzumerken, sofern es die Regierung oder im Weiterzug die Beschwerdeinstanz aufgrund des Gesetzes bewilligt.*
- 2) Eine Bewilligung ist jedoch nur zu erteilen, wenn der Entscheid oder die Urkunde von der zuständigen Behörde unter Anwendung des anwendbaren Rechts ergangen bzw. errichtet worden sind.*
- 3) Ist die Geburt oder Ehe in einem ausländischen Standesregister eingetragen worden, so können die Änderungen in den Standesrechten, im Bürgerrecht oder im Namen oder Ehelicherklärung, sowie die Berichtigungen zu Geburts-, Todes- oder Eheregistereintragungen nach Weisung der Regierung im Register angemerkt werden.*
- 4) Handelt es sich um Liechtensteiner, so muss diese Eintragung erfolgen, wenn die Änderung als rechtswirksam zu gelten hat.“*

Auf der Basis von Art. 89 PGR hat das Zivilstandsamt, welches von der Regierung für zuständig erklärt wurde, regelmässig ausländische Entscheidungen, soweit sie für liechtensteinische Register relevant waren, überprüft, anerkannt und im Register umgesetzt¹⁰. Art. 89 PGR ist offen genug formuliert, um Anpassungen im Register aus verschiedenen Gründen vorzunehmen. Es bedurfte in der Vergangenheit daher auch keiner Anpassung dieser Bestimmung.

4. Das neue Ausserstreitgesetz: Statussachen, Scheidung, Erbrecht

Mit dem neuen Ausserstreitgesetz, welches am 1. Januar 2011¹¹ in Kraft treten wird, sollen zuerst einmal das bisherige, sehr rudimentäre und schwer verständliche Rechtsfürsorgeverfahrensgesetz sowie die Verlassenschaftsinstruktion durch ein modernes Verfahrensgesetz ersetzt werden. Als Rezeptionsgrundlage diente das österreichische Ausserstreitgesetz, welches auf die liechtensteinischen Begebenheiten angepasst wurde. Das liechtensteinische Ausserstreitgesetz wird ähnlich wie seine Rezeptionsgrundlage aber auch Bestimmungen über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen im Bereich der sogenannten Status- und Personensachen enthalten und somit klarere Regelungen hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Akte, aber auch der Zuständigkeit vorgegeben. Dies betrifft unter anderem die Aner-

¹⁰ Ausführlich hierzu Frick, aaO, S. 131 bis 171.

¹¹ Bericht und Antrag Nr. 79/2010 zur Schaffung eines Ausserstreitgesetzes und der notwendigen Begleitgesetze.

kennung ausländischer Entscheidungen über die Annahme an Kindesstatt (Art. 91a ff der Vorlage), Bestand oder Scheidung einer Ehe (Art. 97 ff) oder die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Obsorge- und Besuchsrechtsentscheidungen.

Mit dem neuen Ausserstreitgesetz wird auch im Bereich des Erbrechts eine Neuordnung vorgenommen. Theoretisch und formell gesehen richtet sich das Verfahren nach dem Ableben einer Person heute noch nach den Vorschriften der *Instruktion vom 8. April 1846 (sic!) für die gerichtliche Behandlung der Verlassenschaften in dem souverainen Fürstentum Liechtenstein* (Verlassenschaftsinstruktion, Verll). Diese stammt aus der Mitte des 19. Jahrhunderts und war auf die damaligen Bedürfnisse und Zustände ausgerichtet. In der Praxis hat sich dann aber ein gänzlich anderes Verfahren entwickelt, und nur wenige Elemente der Verlassenschaftsinstruktion finden heute noch in dieser Form Anwendung. Das Verfahren wird nun ähnlich ablaufen wie in Österreich, wobei aber in Liechtenstein das Institut der Gerichtskommissäre wie in Österreich nicht bekannt ist. Für diesen Beitrag ist aber ein anderer Aspekt wesentlich, nämlich die klarere Regelung¹² der internationalen Zuständigkeit der liechtensteinischen Behörden für Verlassenschaftsverfahren.

Den Ausgangspunkt für die Frage, ob liechtensteinsche Gerichte zuständig sind, einen Nachlass abzuhandeln, bildet die Belegenheit des Vermögens, wobei zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen unterschieden wird: Bei unbeweglichem Vermögen ist allein die Lage entscheidend; bei beweglichem Vermögen treten demgegenüber weitere, an der Person des Erblassers orientierte Abgrenzungskriterien hinzu. Im Inland befindliches bewegliches Vermögen unterliegt gemäss der neuen Zuständigkeitsregel dann der inländischen Gerichtsbarkeit, wenn es sich entweder

- um einen liechtensteinischen oder
- um einen hier in Liechtenstein „ansässig gewesenen“ Erblasser handelt.

Liechtensteinische Staatsangehörigkeit und Ansässigkeit in Liechtenstein sind somit gleich geordnete alternative Anknüpfungsmerkmale. Es geht dabei um den gewöhnlichen Aufenthaltsort und nicht um den Wohnsitz. Selbst wenn diese beiden Kriterien in der Person des Erblassers (alternativ) nicht erfüllt sind, kann ein Verlassenschafts-

¹² Vgl. zur komplizierten Lage nach bisherigem Recht: Mario Frick, aaO, S. 315 bis 375.

verfahren in Liechtenstein durchgeführt werden: nämlich dann, wenn ein Schutzbedürfnis der Erbensprecher dies erforderlich macht. In allen anderen Fällen wird das im Inland gelegene bewegliche Vermögen ausgefolgt (vgl. Art. 150 AussStrG-Entwurf). Dies bringt aber eine gewisse Kooperation mit dem Ausland mit sich, die nun ebenfalls im AussStrG geregelt wird.

5. Staatsverträge

Liechtenstein hat nur mit seinen beiden Nachbarstaaten Schweiz und Österreich allgemeine Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen der entsprechenden Gerichte abgeschlossen. Diese Vereinbarungen sind allesamt sogenannte „*conventions simples*“, das heisst Übereinkommen, welche ausschliesslich die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung regeln. Dies bedeutet, dass die Zuständigkeiten, welche in diesen Staatsverträgen geregelt sind, ausschliesslich *indirekte Zuständigkeiten* sind. Sie haben somit nur insoweit Bedeutung, als damit anerkannt wird, dass bei Vorliegen einer bestimmten Ausland-Zuständigkeit dies als Voraussetzung für die Anerkennung des dann ergehenden Urteiles gilt¹³. Das Lugano-Übereinkommen (LugÜ) hingegen ist eine sogenannte „*convention double*“, die nicht nur die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung, sondern gerade auch in verbindlicher Art und Weise die sogenannte *direkte internationale Zuständigkeit* festlegt. Das LugÜ übernimmt in diesem Bereich somit gerade auch die Funktion der JN. Für eine Auflistung der entsprechenden Abkommen mit der Schweiz und Österreich kann auf die Systematische Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften Ziff. 0.276 verwiesen werden.

Neben diesen bilateralen Staatsverträgen ist Liechtenstein auch Mitglied einzelner multilateraler Abkommen im Bereich der Unterhaltszahlungen für Kinder, der Adoption und des Schutzes für Kinder:

Übereinkommen über die Rechte des Kindes	1996 / 163
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	2005 / 026
Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	2009 / 103
Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder	1997 / 109

¹³ Frick, aaO, S. 42.

Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern	1981 / 058
Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht	1973 / 012
Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern	1972 / 055
Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts	1997 / 110
Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	2008 / 074

Für eine vollständige Auflistung aller Abkommen kann auf die Systematische Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften verwiesen werden.

II. Ausländische Urteile als „öffentliche Urkunden“

Wie oben schon ausgeführt wurde, können nur Urteile aus der Schweiz und Österreich in Liechtenstein anerkannt und vollstreckt werden. Für alle anderen Staaten muss auf die Bestimmungen der Exekutionsordnung zurückgegriffen werden. Diese besagt, dass ausländische Urteile nur anerkannt und vollstreckt werden, soweit Gegenseitigkeit gegeben ist und diese durch Staatsverträge fixiert wird. Dies bedeutet im Klartext: Ausländische Urteile werden in Liechtenstein grundsätzlich nicht anerkannt und vollstreckt.

Ausländische Urteile können aber immerhin als ausländische öffentliche Urkunden anerkannt werden. Dies bedeutet, dass sie im Rahmen des sogenannten Zahlbefehlsverfahrens genutzt werden können¹⁴. Das Zahlbefehlsverfahren ermöglicht es einem Gläubiger, gegen einen Schuldner einen sogenannten Zahlbefehl zu beantragen. Das Gericht stellt diesen Zahlbefehl aus, wogegen der Verpflichtete mit einem einfachen Widerspruch antworten kann. Wenn nun eben eine ausländische Urteilsurkunde vorliegt, kann nun die sogenannte Rechtsöffnung (Art. 49 ff RSO) beantragt werden. Im Rahmen der Rechtsöffnung wird in einem summarischen, rasch durchzuführenden Verfahren, abgeklärt, ob auf der Basis vorhandener Urkunden ein Anspruch

¹⁴ Zum ganzen Thema: Mario Frick, Ausländische Urteile als Rechtsöffnungstitel?, in: jus & news, 2003, S 7 ff; vgl auch: LES 2003, S 166 ff.

als gegeben angesehen werden kann oder nicht. In der Praxis der liechtensteinischen Gerichte wird ein gehörig zustande gekommenes ausländisches Urteil als eine solche beweisende Urkunde angesehen. Das heisst: Wenn im Ausland gehörig geladen wurde, der Betroffene die Möglichkeit der Verteidigung hatte und nicht offensichtlich ein exorbitanter Gerichtsstand oder ein schwerer formaler Fehler vorlag, wird die Rechtsöffnung gewährt. Die Rechtsöffnung bringt dann einen grundsätzlich vollstreckbaren Titel hervor. Dieser Titel ist aber nur vollstreckungsrechtlich von Bedeutung. Da im summarischen Verfahren verhandelt wurde, ist über den tatsächlichen Bestand der Forderung nichts gesagt. Daher hat der unterlegene Schuldner die Möglichkeit, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Rechtsöffnungsentscheides eine Aberkennungsklage einzuleiten. Dies führt dazu, dass Kläger und Beklagtenrollen vertauscht werden, wobei der Gläubiger dennoch seine Ansprüche beweisen muss. In der Praxis führt dies in den meisten Fällen dazu, dass der Schuldner dann seinen Verpflichtungen doch nachkommt bzw. zumindest ein vollstreckbarer Titel vorhanden ist. Vereinzelt werden aber auch die entsprechenden Verfahren nochmals durch alle drei Instanzen (Landgericht, Obergericht und Oberster Gerichtshof) durchexerziert.

Es ist wichtig, diese Situation auch beim Verfassen von Verträgen zu berücksichtigen. Verschiedentlich sieht man nämlich Verträge, die den Gerichtsstand im Ausland, bspw in Deutschland, festschreiben. Dies führt öfters dazu, dass der Gerichtsstand in Deutschland als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart ist. Damit kann man aber nur noch in Deutschland klagen, wo man ein Urteil erhält, das nicht direkt vollstreckbar ist! Daher ist es ratsam, die Zuständigkeit in Liechtenstein zumindest auch als Wahlgerichtsstand zu definieren.

III. Sinnhaftigkeit der „liechtensteinischen Zurückhaltung“ ?

Liechtenstein ist keine Insel. Es ist Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und lebt vom Handel und vom Dienstleistungs- und Warenexport. Während es in der Phase zwischen 1950 und 1990 noch möglich war, sich einigermaßen abzuschotten, hat der EWR im Soge der EU eine Öffnung mit sich gebracht. Ausländer aus dem EU-Raum können in Liechtenstein gleich wirtschaften wie Inländer.

Die Rechte der Konsumenten und Marktteilnehmer ist europäisch harmonisiert worden. So gehen verschiedene EWR-Richtlinien davon aus, dass der Konsument an seinem eigenen Wohnsitz Gerichtsstand klagen kann, um bestimmte Konsumentenschutzrechte durchzusetzen. In Ermangelung entsprechender Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge bzw. auch in Ermangelung entsprechender Bestimmungen im Vertrag mit der Schweiz und mit Österreich könnten solche Konsumentklagen, welche am Kläger Gerichtsstand des Wohnsitzes des Konsumenten ergehen, nicht anerkannt und vollstreckt werden. Diese Thematik ist noch nie näher untersucht worden.

Im Zusammenhang mit dem Zwang, dass beispielsweise Berufstreuhand, die Organe in Gesellschaften sind, Wohnsitz in Liechtenstein haben müssen, hatte man dies damit gerechtfertigt, dass nur so gewährleistet sei, dass bei allfälligen Haftungsklagen entsprechende Urteile gegen sie vollstreckt werden können. Der EFTA-Court hat in seinem Urteil vom 22 Februar 2002 in der Sache Pucher (E2-01) auf den S. 9 und 10 ganz trocken festgehalten:

Mit Bezug auf die Vollstreckung von zivilrechtlichen Urteilen, anerkennt der Gerichtshof an, dass gewisse Schwierigkeiten dadurch entstehen können, dass Liechtenstein nicht Vertragsstaat des Übereinkommens von Lugano vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 1988 L 319, S. 9) ist. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass solchen Schwierigkeiten, sollten sie von entscheidender Bedeutung im Hinblick auf das verfolgte Ziel der öffentlichen Ordnung sein, durch den Beitritt zu diesem Übereinkommen begegnet werden könnte. Der Gerichtshof anerkennt auch, dass die Führung von Rechtsstreitigkeiten oder die Vollstreckung im Zuständigkeitsbereich einer ausländischen Gerichtsbarkeit oft mit Kosten und Schwierigkeiten verbunden sind, die im Bereich der inländischen Gerichtsbarkeit nicht entstehen. Die Förderung der grenzüberschreitenden Tätigkeit ist jedoch ein grundlegendes Ziel des EWR-Abkommens; führt diese Tätigkeit zu Rechtsstreitigkeiten, so muss die Vollstreckung oft im Bereich der Gerichtsbarkeit eines anderen EWR-Staates betrieben werden. Die Lage hinsichtlich der Geschäftstätigkeit von Sitzgesellschaften in Liechtenstein ist daher nicht aussergewöhnlich.

Diese beiden Beispiele zeigen, dass eine gewisse Tendenz, ja ein gewisser Druck dahingehend besteht, dass auch Liechtenstein in Anerkennungs- und Vollstreckungsfragen europäisches Niveau übernimmt. Nach Ansicht des Verfassers könnten unter Umständen sogar alle profitieren, wenn Liechtenstein dem Lugano-Übereinkommen beiträte¹⁵. Das LugÜ bringt nämlich eine verlässliche Regelung für die Anerkennung ausländischer Urteile mit, von der auch die Schweiz profitiert. Art. 3

¹⁵ Vgl. auch den Beitrag von Mario Frick, Lugano-Übereinkommen – Vor- und Nachteile für den liechtensteinischen Finanzdienstleistungssektor (am Beispiel der Banken), in jus & news 2004/ III, S 275 ff.

LugÜ legt beispielsweise fest, dass zwischen den Vertragsstaaten verschiedene sogenannte exorbitante Zuständigkeiten keine Anwendung mehr finden sollen¹⁶. Mit dem Beitritt zum LugÜ wäre somit im Sinne von Art. 3 und 4 LugÜ gesichert, dass derartige exorbitante Gerichtsstände gegenüber Liechtensteinern und liechtensteini-schen Firmen nicht mehr in Anspruch genommen werden können¹⁷. Bei nüchterner Betrachtung des LugÜ wird man auch feststellen, dass ein Beitritt nicht zu einem „Abfluss an Jurisdiktion“ führen würde, wie da und dort befürchtet wird. Auch im LugÜ gilt das Prinzip des „actor sequitur forum rei“, womit grundsätzlich dort geklagt werden muss, wo der Beklagte seinen Sitz hat. Immerhin ist aber zu konzedieren, dass in Sachen Konsumentenschutz ein Gerichtsstand für Konsumenten als Klägergerichtsstand formuliert ist. Die Definition aber, was unter „Verbrauchersachen„ im Sinne des LugÜ zu fallen hat, ist vergleichsweise zurückhaltend¹⁸.

Hier ist aber - leider - derzeit noch nicht zu erkennen, dass das Thema eines Beitrit-tes zum LugÜ breiter diskutiert würde. Immerhin besteht die politische Absicht, in absehbarer Zeit dem UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (New Yorker Übereinkommen) beizutreten. Das N.Y.-Übereinkommen hat mehr als 110 Mitgliedsstaaten und somit eine überragende Bedeutung für die internationale Anerkennung von Schiedssprü-chen. Dieses Übereinkommen ist im Vergleich zum LugÜ um einiges „traditioneller„.

¹⁶ Zu diesen gehört insbesondere der sogenannte Vermögensgerichtsstand, aber beispielsweise auch der Gerichtsstand gemäss Art. 14 Code Civil (Frankreich), der besagt, dass jeder Franzose einen Klägergerichtsstand in Frankreich für jede beliebige Angelegenheit hat.

¹⁷ Die Risiken, dass derartige Klagen eingereicht werden könnten, sind sehr reel. Wenn man daran denkt, dass gerade verschiedene Industrien und Gewerbeunternehmungen in Liechtenstein sehr intensiv im Ausland tätig sind, so kann man sich vorstellen, dass für diese immer wieder ein Risiko besteht. Sicherlich werden sie in verschiedenen Fällen über Tochterunternehmungen und Zweigniederlassungen tätig werden, um so dafür zu sorgen, dass diese als allfällige Beklagte oder Klä-ger aufzutreten haben. Dies führt aber unweigerlich auch dazu, dass relevante Aspekte aus Liech-tenstein ausgelagert werden.

¹⁸ Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 LugÜ sieht nun aber vor, dass (kumulativ!) vor Vertragsabschluss zwischen - als Beispiel - einer Bank und dem Privaten in dem Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers ein aus-drückliches Angebot oder eine Werbung durch die Bank vorausgegangen ist und der Verbraucher in diesem Staat, die zum Abschluss des Vertrags erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat. In der Regel wird es nun an beiden Voraussetzungen mangeln. Nur im seltensten Fall wird ei-ne Bank im Ausland aktive Werbung vornehmen. Geschützt ist nämlich durch Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Bst. a lediglich der sogenannte „passive Verbraucher„. So nennt man Verbraucher, die vom Ver-tragspartner aktiv kontaktiert werden. Nicht betroffen ist der sogenannte „aktive Verbraucher„, der beispielsweise über Websites die Angebote der Banken überprüft und dann auf die Banken zugeht. Im Rahmen einer Revision des LugÜ wird dies aber verbraucherfreundlicher ausgestaltet: vgl. hier-zu MARKUS, Alexander: Revidierte Übereinkommen von Brüssel und Lugano: zu den Hauptpunk-ten, in SZW/RSDA 1999, S. 205 ff, va S. 221 ff.

So geht die Nachprüfung der Voraussetzungen für eine Anerkennung sehr viel weiter, als es beispielsweise im LugÜ der Fall ist. Es wird gemäss Art. V dieses Übereinkommens insbesondere geprüft, ob alles im Rahmen der Schiedsklausel erfolgte; insbesondere wird somit geprüft, ob die Zuständigkeit gegeben war und ob das Schiedsgericht richtig zusammengesetzt ist.

Es ist somit zu hoffen, dass eine Diskussion über eine europäischere oder - um es provokativ zu formulieren - normalere Haltung zur Anerkennung ausländischer Urteile in Liechtenstein zustande kommt, bevor irgendwann internationale Entwicklungen Liechtenstein keine andere Wahl als eine Anpassung unter Druck lassen.

IV. Auswirkungen des LugÜ auf die Zuständigkeit bei Organhaftung?

Organe von Aktiengesellschaften, Stiftungen, Anstalten, etc. haften gemäss Art. 218 ff. PGR für den Schaden, den sie den Gesellschaften durch Pflichtverletzungen schuldhaft zugefügt haben.

1. Ausgangslage

Liechtenstein hat ein recht strenges Haftungsrecht für Organe von juristischen Personen. Die gesetzliche Regelung entspricht ungefähr dem, was in der Schweiz vor der Gesetzesrevision 1991 galt. Somit haften Organe auch für fahrlässiges Verhalten, wenn dadurch der entsprechenden Gesellschaft Schaden zugefügt wurde. Meistens haben aber die verschiedenen Organe wie Verwaltungsrat oder Stiftungsrat mehrere Personen, wobei sehr oft der Grad der Beschäftigung dieser Personen mit der Gesellschaft sehr unterschiedlich ist. Dennoch lässt das Gesetz bei strenger Betrachtung eine differenzierte Behandlung der Betroffenen nicht zu. Immerhin hat der Oberste Gerichtshof diese Situation etwas gemildert¹⁹. Aufgrund der entsprechenden

¹⁹ Vgl. hierzu aber das Urteil LES 2010, 73 (va S. 79 und 80), wo die Solidarität aber mit Blick auf die schweizerische Rezeptionsgrundlage etwas gemildert wird: „Die mit der Revision des Art 759 Abs 1 OR durch das chBundesgesetz vom 04.10.1991 ausdrücklich festgeschriebene "differenzierte" Solidarität wurde vom chBundesgericht im Entscheid vom 11.06.1996 zu 4 C.147/1995 auch auf "altrechtliche Fälle" für anwendbar erklärt (Peter Widmer/Oliver Banz in BaKo² Art 759 N 1; Böckli, Schweizerisches Aktienrecht³ § 18 N 494 mwN). [...] Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang das vom CH- Justizminister anlässlich der Beratung der Aktienrechtsrevision 1991 im Ständerat vorgetragene Lehrbeispiel für eine differenzierte Solidarität. Wenn der Geschädigte demnach sowohl den kriminell handelnden (mittellosen) Verwaltungsrat A und den vermögenden Verwaltungsrat B (dem eine Fahrlässigkeit zur Last fällt) gemeinsam klagt, kann B einen "Herabsetzungsgrund" geltend machen. Ungeachtet seiner solidarischen Haftung und unbeschadet der Regress-

Bestimmungen in Art. 114 Abs. 2 PGR sowie in der Jurisdiktionsnorm ist aber klar, dass eine Klage gegen entsprechende fehlbare Organe an ihrem Wohnsitz zu erfolgen hat. Es gilt hier ganz normal der Grundsatz des actor sequitur rem.

2. Wer macht Anspruch geltend?

Es ist zu unterscheiden, ob Mitglieder oder Gläubiger einen Haftungsanspruch geltend machen. Gemäss Art. 222 Abs. 1 PGR steht nämlich der Haftungsanspruch gegen Organe grundsätzlich der jeweils geschädigten Verbandsperson zu. Wenn ein Mitglied direkt geschädigt wurde, so steht ihm ebenfalls eine Verantwortlichkeitsanspruch gegen die fehlbaren Organe zu (Art. 222 Abs. 2 PGR). Ein mittelbar geschädigtes Mitglied, also ein Mitglied, welches dadurch geschädigt wurde, dass die Verbandsperson direkt geschädigt ist, kann nur dann selber zugunsten der Gesellschaft klagen, wenn der Schaden absichtlich zugefügt wurde und die Verbandsperson es selber unterlässt, gegen das Organ vorzugehen (Art. 222 Abs. 3 PGR). Primär also hat die Verbandsperson selber gegen die Organe vorzugehen.

3. Anwendung von Art. 5 LugÜ

Im Grundsatz gilt auch hier der Gerichtsstand am Wohnsitz bzw. Sitz des Beklagten (Art. 2 LugÜ). Wie weit ist es nun denkbar, dass aus Art. 5 Nr. 1 (Vertragserfüllungs-ort) oder Art. 5 Nr. 3 (Schadenersatz) ein Klägergerichtsstand geschaffen wird, so dass sich die Organe im Ausland zu verantworten haben? Art. 5 lautet in seinen hier interessierenden, wesentlichen Teilen wie folgt:

Art. 5

Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden,

1. wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre; wenn ein individueller Arbeitsvertrag oder Ansprüche aus einem individuellen Arbeitsvertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet; verrichtet der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demsel-

ansprüche gegenüber den anderen Verwaltungsräten wird der Umfang der Ersatzpflicht des B dann individuell bestimmt und B nur zum Ersatz der Hälfte des Schadens verurteilt. Auch nach chLehre und Rechtsprechung wird freilich die Haftungsminderung wegen des mitwirkenden Verschuldens aufgrund der unechten Solidarität nur mit Zurückhaltung angenommen, um nicht den Schutz des Geschädigten, den die Solidarhaftung mehrerer Organe anstrebt, illusorisch zu machen (Böckli aaO § 18 N 504 [S 2.156] mwN; U des chBG vom 12.02.2007, 4 C.358/2005 mwN; BGE 127 III 453 E 5d; BGE 97 II 416; BGE 98 II 104; Corbos, La responsabilité des organes en droit des sociétés, Komm Basel 2005 N 14, 15; Widmer/Banz aaO Art 759 N 4; Bärtschi, Verantwortlichkeit im Aktienrecht [2001] 117 f)..“

ben Staat, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat;

[...]

3. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist;

a) Vertragserfüllungsort

Der Vertrag wird dort erfüllt, wo der Verwalter bzw das Organ seine Tätigkeit ausübt. Dies ist im Sinne von Art. 5 Nr. 1 LugÜ der Ort, „an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre,“. Auch bei weitester Auslegung von Art. 5 Nr. 1 LugÜ kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Vertragserfüllungsort am Wohnsitz des Kunden sei, weil sich das negative Verhalten und die fehlerhafte Tätigkeit auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kunden an seinem Wohnsitz auswirke.

b) Unerlaubte Handlung

Seit der *Kalfelis*-Rechtsprechung²⁰ ist unbestritten, dass sich der Begriff „unerlaubte Handlung,“ auf alle nicht an einen Vertrag im Sinne von Art. 5 Nr. 1 LugÜ anknüpfenden Klagen bezieht, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird. Somit wird im Normalfall eine Schadenersatzklage gegen bspw eine Bank oder einen Vermögensverwalter gerade nicht eine Klage im Sinne von Art. 5 Nr. 3 LugÜ darstellen, da ein Schaden aus Vertragsverletzung geltend gemacht wird.

Wenn ein Organ nun das bei ihm liegende Geld ohne vertragliche Ermächtigung anlegt oder deliktisch Entscheidungen trifft, so könnte allenfalls - zu den Zweifel weiter unten - ein Fall von Art. 5 Nr. 3 LugÜ vorliegen. Solange aber die Entscheidungen am Sitz des Organes, also in Liechtenstein, gefällt werden, wird sowohl der Ort des schädigenden Handelns als auch der Eintritt des Schadens an diesem Sitz liegen. Der EuGH hat in der Rechtssache Antonio Marinari / Lloyds-Bank²¹ Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ/LugÜ restriktiv interpretiert, was den Ort des eingetretenen Vermögensschadens anbelangt. Zwar lasse Art. 5 Nr. 3 es zu, dass alternativ am Handlungsort oder Erfolgsort geklagt werde. Dies könne aber nicht so weit gehen, dass als Ort des Schadenseintrittes der Wohnsitz oder Sitz des Geschädigten, wo der Folgeschaden²²

²⁰ EuGH vom 27.09.1988, *Kalfelis*, RS 189/87.

²¹ EuGH vom 19.09.1995, RS C-364/93; vgl. die Darstellung in *EuZW* 1995 S. 765 ff.

²² Jayme/Kohler, *IPRax* 1995, S. 343, 348.

eingetreten sei, in Frage komme. Diese Rechtsprechung wurde insbesondere auch im Fall *Kronhofer*²³. In diesem Fall²⁴ hat der EuGH auch letzte Zweifel über die Tendenzen des EuGH zur Auslegung dieser Bestimmung beseitigt. Der EuGH hat sehr klar gemacht, dass er keine Ausweitung der Kläger-Gerichtsstände wolle.

c) Schlussfolgerung

In einer derartigen Fallkonstellation ist die Klage jedenfalls gegen das fehlbare Organ an dessen Wohnsitz einzureichen. Eine Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 3 LugÜ (Deliktzuständigkeit) kommt meines Erachtens in diesem Zusammenhang nicht in Frage²⁵. Die organschaftliche Funktion ist vielmehr als vertragsrechtliche Beziehung zu subsumieren²⁶. Somit stellt sich die Frage, ob allenfalls Art. 5 Nr. 1 LugÜ hier Anwendung finden soll, was zu bejahen ist. Dies führt aber zu keinem neuen Gerichtsstand, da die massgebliche Leistung am Sitz der Gesellschaft zu erbringen ist, wo die notwendigen Massnahmen nicht oder nicht gehörig getätigt wurden.

d) Gläubiger einer Gesellschaft

In einer anderen Situation befinden sich die Gläubiger einer Gesellschaft. Den Gläubigern steht gemäss Art. 223 Abs. 1 PGR nur dann ein Anspruch gegen die Organe zu, wenn die Gesellschaft keinen Anspruch hat. Somit hat ein Gläubiger nur Anspruch auf Ersatz des Schadens, den ihm ein Verantwortlicher direkt zugefügt hat, ohne dass die Gesellschaft dabei geschädigt worden ist²⁷. Für Gläubiger gilt grund-

²³ EuGH vom 10.6. 2004, Rs C-168/02, *Kronhofer ua/OGH*; u.a. publiziert in wbl 2004, S. 329 ff. Interessante Kommentierung durch Dietze, Jan/Schnichels, Dominik, in EuZW 2005, S. 554 ff.

²⁴ In aller Kürze der Sachverhalt: Ein Anleger war von einer Person mit Wohnsitz in Deutschland dazu „motiviert“ worden, für zwei Optionsgeschäfte gesamthaft USD 82'500.00 an eine deutsche Vermögensverwaltungs-GmbH und eine Partnerbank dieser GmbH zu überweisen. Dieses Geld wurde dann in London angelegt. In der Folge kam es – entgegen den vormaligen Versprechungen, dass kein Verlustrisiko bestehe – zu massiven Verlusten. Der Anleger wollte in Österreich – konkret in Feldkirch - die Klage erheben.

²⁵ Vgl. zu Ansprüchen aus der Mitgliedschaft in einem Verein EuGH 22.3.1983, Rs 34/82, *Peters/ZNAV*, Slg 1983, 987

²⁶ EuGH 10.3. 1992, Rs. C-214-89, *Powell Duffryn*, Slg. 1992, I-1745. Randnr. 15 und 16. Vgl. auch Eckert, S. 80.

²⁷ Vgl. hierzu LES 2001 S. 41 ff. (OGH 3 C 69/96-88): Der OGH hat mit diesem Urteil eine langjährige anders lautende Praxis beendet, soweit es um die Begründung des Ergebnisses geht. Im Ergebnis kommt er zwar zur gleichen Lösung wie nach alter Praxis, doch ist die Lösung nun direkt aus dem Gesetz selber abgeleitet und nicht aus herangezogenen „Quasi-Analogien,“. Im vorliegenden Fall war es darum gegangen, dass durch die Konkursverschleppung verschiedene Gläubiger geschädigt worden waren. Der OGH befand richtigerweise, dass die Gesellschaft selber durch die verspätete Konkursanmeldung keinen Schaden erlitten hatte. Dies überrascht auf den ersten Blick, da die Gesellschaft als solche bei einem Konkurs in ihrer Existenz zumindest bedroht ist und in der Regel aufgelöst wird; diese Aussage lässt sich aber einfach erklären: Durch den Konkurs muss die Ge-

sätzlich das Gleiche wie schon oben ausgeführt wurde. Jedenfalls kann ein Gläubiger am Wohnsitz des beklagten Organes klagen.

Die Bestimmung, ob nun eine vertragliche oder eine deliktische Haftung vorliegt, muss nach den vom EuGH entwickelten Grundsätzen beantwortet werden. „Allgemein lässt sich sagen, dass die Nr. 1 nicht für eine Situation gilt, in der es an einer von einer Partei gegenüber einer anderen freiwillig eingegangenen Verpflichtung fehlt.“²⁸ Der Gläubiger ist an sich ein Gläubiger der Gesellschaft. Somit besteht kein direkter Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Organ der Gesellschaft. Der Gläubiger greift ersatzweise auf das Organ. Dies spricht für eine Qualifizierung als Delikt. Andererseits vertreten gerade die Organe die Gesellschaft, und ihr Handeln wird der Verbandsperson voll angerechnet²⁹. Eine Verbandsperson gilt dann als bösgläubig, wenn eine der als Organ oder als Vertreter handelnden Personen bösgläubig war.

Meines Erachtens ist die Haftung als deliktisch anzusehen, da es sich um Schadenshaftung wegen Verstosses gegen gesetzliche Handlungs- und Sorgfaltspflichten handelt. Damit wäre Art.5 Nr.3 einschlägig. Massgebend wäre somit der Ort, an dem der Beklagte hätte handeln müssen, somit am Sitz der Gesellschaft. Dort ist auch die Rechtsgutverletzung (also der Schaden) eingetreten. Handlungs- und Erfolgsort, die beide eine Zuständigkeit begründen können, fielen also zusammen. Gemäss der Marinari-Rechtsprechung des EuGH begründet daneben der Ort, an dem eine deliktisch verursachte Vermögensbeeinträchtigung spürbar wird (also etwa am Wohnsitz des Geschädigten) keine weitere Zuständigkeit³⁰. Bloss mittelbar geschädigte Gläubiger schliesslich können gemäss Art. 223 Abs. 2 PGR den Haftungsanspruch nur zugunsten der Verbandsperson geltend machen. Dies geht aber nur dann, wenn über die

sellschaft weniger Forderungen zurückzahlen bzw. kann sie weniger zurück zahlen, als sie an sich müsste. Somit ist die Gesellschaft nicht geschädigt und hat auch keinen entsprechenden Anspruch. „ Es handelt sich [somit] um einen unmittelbaren Schaden der Gläubiger, deren Interessen vom Schutzzwecke des Art. 209 Abs. 1 PGR erfasst sind. Nach der Bestimmung des Art. 226 Abs. 1 PGR haftet das Organ den Gläubigern nach vertragsrechtlichen Grundsätzen.“ Diese Bewertung, dass eine Haftung aus vertraglichen Grundsätzen vorliege, ist für die Zuständigkeitsfrage nicht bindend. Diese Frage ist für das LugÜ wieder vertragsautonom zu beantworten.

²⁸ Jan Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht (Kommentar zu EuGVO und LugÜ), Heidelberg, 7. Auflage 2002, Art. 5 RZ 10.

²⁹ Vgl. Art. 184 ff. PGR.

³⁰ EuGH 19.9.1995, Rs. 364/93, Marinari / Lloyds.

Verbandsperson der Konkurs eröffnet wurde und die Konkursmasse auf die Geltendmachung des Anspruchs verzichtet hat.

e) Klage am Sitz des Organes

Dies bedeutet in der Praxis, dass entsprechende Haftungsprozesse gegen Personen, welche entsprechende Organsitze einnehmen, auch nach dem LugÜ in Liechtenstein durchgeführt werden müssten.

Bekanntlich gibt es immer wieder Diskussionen in Liechtenstein, ob ein Beitritt zum Lugano-Übereinkommen angestrebt werden soll, oder ob ein solcher mittelfristig nicht unvermeidbar sei. Von Kritikern wird dann ins Feld geführt, dass ja gerade in Haftungsprozessen gegen Organe damit ein Ausverkauf der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit einhergehe. Die vorstehenden Ausführungen belegen das Gegenteil. Im Zusammenhang mit der Regelung der aktorischen Kautions hat sich der EFTA-Court zu einem Beitritt Liechtensteins zum LugÜ geäußert. Die recht differenzierte Ausgestaltung der aktorischen Kautions in Liechtenstein wurde als zulässig angesehen, da sie nur von Personen mit Wohnsitz in Staaten eine aktorische Kautions verlangt, die liechtensteinische (Kosten-) Entscheidungen nicht anerkennen und vollstrecken. Daher muss dies für jeden Staat einzeln abgeklärt werden. Der EFTA-Court lässt in RN 53 seines Urteils³¹ sehr deutlich anklingen, dass Liechtenstein nicht dazu gezwungen ist, aber wohl nicht schlecht beraten wäre:

„Falls es als wünschenswert angesehen werden sollte, dass die Entscheidung über die Verpflichtung zum Erlag von Prozesskostensicherheiten nicht auf der Grundlage einer Einzelfallabwägung erfolgt, so stellte der Beitritt zu einem multilateralen Abkommen wie dem Lugano-Übereinkommen von 2007 eine mögliche Lösung dar, wie der Gerichtshof bereits früher festgestellt hat (vgl. Rechtssache E-2/01 *Pucher*, Slg. 2002, 44, Rn. 39).“

³¹ EFTA-Court: Rechtssache E-5/10, Kottke.